

## Bedingungen für Stufenzins-Sparbriefe

1. Stufenzins-Sparbriefe lauten auf den Namen des Gläubigers. Sie sind Namenspapiere gem. § 808 BGB und erhältlich in Werten von nominal EUR 100,00 oder einem Vielfachen davon. Der Mindest-Nennwert beträgt EUR 2.500,00.

Stufenzins-Sparbriefe sind nur gültig, wenn sie nebeneinander links die faksimilierten Unterschriften der Geschäftsleitung der **VON ESSEN GmbH & Co. KG** Bankgesellschaft (im folgenden Bank genannt) und rechts die eigenhändige Kontrollunterschrift eines zur Ausgabe ermächtigten Angestellten der Bank enthalten. Sie müssen ferner das Ausgabedatum und den Fälligkeitstag ausweisen.

2. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Inhaber des Stufenzins-Sparbriefes mit befreiender Wirkung auszusahlen.
3. Eine Kündigung der Forderung aus dem Stufenzins-Sparbrief ist durch den Gläubiger jederzeit möglich; maximal sind bis zu acht (8) Teilkündigungen zulässig.
4. Der Gläubiger kann jederzeit bis auf den Mindest-Nennwert die Rückzahlung des Nennwertes ganz oder teilweise verlangen (Kündigung gem. Ziffer 3 der Bedingungen). Eine Unterschreitung des Mindest-Nennwertes durch Rückzahlung von Nennwert-Teilbeträgen ist nicht möglich. Die Rückzahlung des Mindest-Nennwertes ist nur bei vorzeitiger Kündigung der gesamten Forderung einschließlich Zinsen aus dem Stufenzins-Sparbrief möglich. Einzelne Rückzahlungsbeträge vom Nennwert müssen mindestens EUR 1.000,00 betragen und ein Vielfaches von EUR 100,00 ausmachen.

Bei Rückzahlung des Nennwertes oder bei Rückzahlung von Nennwert-Teilbeträgen innerhalb des ersten Anlagejahres wird als Zinsausgleich pauschal eine Entschädigung in Höhe von EUR 1,00 je EUR 100,00 auf den zurückzuzahlenden Nennwert einbehalten.

5. Lautet der Stufenzins-Sparbrief auf mehrere Gläubiger, so ist jeder von ihnen berechtigt, allein Verfügungen zu treffen. Die unbeschränkte Verfügungsbefugnis jedes einzelnen Gläubigers bleibt auch nach dem Ableben eines Mitgläubigers bestehen.
6. Die Verzinsung des Stufenzins-Sparbriefes beginnt am Tage nach dem Ausgabedatum. Der jeweils aktuelle Nennwert wird während der Anlagezeiträume gemäß den in dieser Urkunde genannten Zinssätzen verzinst. Die Rückzahlung von Nennwert-Teilbeträgen hat auf die Höhe der umseitigen Zinssätze für den jeweils aktuellen Nennwert während der Anlagezeiträume keinen Einfluß. Die Verzinsung des Stufenzins-Sparbriefes endet mit dem Ablauf des Endfälligkeitstages. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird, d.h. das Kapital oder Zinsen wegen Fälligkeit an einem geschäftsfreien Tag erst am nächsten Geschäftstag gezahlt werden kann.

Die Zinsen auf den jeweils aktuellen Nennwert werden kostenfrei an der Kasse der kontoführenden Niederlassung der Bank jährlich nachträglich ausgezahlt. Eine gesonderte Mitteilung über die Fälligkeit der Jahreszinsen und über deren Höhe erfolgt nicht. Eine Verzinsung von fälligen Jahreszinsen erfolgt nicht.

Bei vorzeitiger Rückzahlung (Kündigung gem. Ziffer 3 der Bedingungen) des aktuellen Nennwertes oder von Nennwert-Teilbeträgen werden die auf den zurückzuzahlenden Nennwert entfallenden Stückzinsen zum Zinssatz des laufenden Jahres berechnet und ebenfalls am Rückzahlungstag kostenfrei an der Kasse der kontoführenden Niederlassung der Bank ausgezahlt.

Anderweitige Zahlungsaufträge werden im Rahmen der Möglichkeiten nach freiem Ermessen der Bank entgegengenommen; eventuelle Kosten trägt der Auftraggeber.

7. Eine Abtretung/Übertragung oder Verpfändung der Forderung aus dem Stufenzins-Sparbrief ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank wirksam. Auf das Formerfordernis der schriftlichen Zustimmung kann seitens der Bank nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung verzichtet werden.

Die Bank behält sich gegenüber jedem Erwerber des Sparbriefes den Schutz nach § 407 Abs. 1 und 2 BGB ausdrücklich vor. Danach kann die Bank nach der Abtretung insbesondere mit befreiender Wirkung gegenüber dem Erwerber des Sparbriefes an den bisherigen Inhaber der Sparbriefforderung leisten, sofern die Bank die Abtretung bei der Leistung nicht kannte.

8. Der Verlust des Stufenzins-Sparbriefes ist der kontoführenden Niederlassung der Bank unverzüglich anzuzeigen. Nach der Anzeige des Verlustes der Sparbriefurkunde zahlt die Bank bei Fälligkeit mit befreiender Wirkung an den in ihren Büchern ausgewiesenen Gläubiger. Ein Aufgebotsverfahren ist ausgeschlossen.
9. Die Einlösung oder Rückzahlung von Nennwert-Teilbeträgen des Stufenzins-Sparbriefes erfolgt gegen Vorlage der Urkunde nur bei der kontoführenden Niederlassung der Bank.
10. Der Anspruch aus dem Stufenzins-Sparbrief verjährt fünf Jahre nach Eintritt des umseitig benannten Endfälligkeitstages, wenn diese Urkunde nicht innerhalb dieser Frist der kontoführenden Niederlassung der Bank vorgelegt oder die Forderung gegenüber der Bank schriftlich geltend gemacht wird.
11. Kapitalertragsteuer und andere eventuell zukünftige öffentlich-rechtliche Abzüge sind in dieser Urkunde unberücksichtigt.